

An alle Pensionsbehörden

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006: Vertretungsbefugnis für nahe Angehörige und Vorsorgevollmacht

Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 92, bezweckte, dem starken Anstieg der Sachwalterschaften gegenzusteuern und durch die **Schaffung von Alternativen** den Anwendungsbereich des Instituts der Sachwalterschaft auf jene Fälle einzuschränken, in denen die Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters unumgänglich ist (**Subsidiarität der Sachwalterschaft**). Außerdem sollte die **Selbstbestimmung der Menschen** für den Fall der Einschränkung oder des Wegfalls der Geschäftsfähigkeit **gestärkt** werden.

Die **Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters ist demnach unzulässig**, soweit Angelegenheiten der behinderten Person **durch einen anderen gesetzlichen Vertreter** oder im Rahmen einer anderen Hilfe, **besonders in der Familie**, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste, im erforderlichen Ausmaß **besorgt werden können**. Eine **Sachwalterin oder ein Sachwalter darf auch dann nicht bestellt werden**, soweit durch eine Vollmacht, besonders eine **Vorsorgevollmacht**, oder eine verbindliche Patientenverfügung im erforderlichen Ausmaß **vorgesorgt ist**.

1. Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger (§§ 284b ff ABGB):

Wer ist vertretungsbefugt?

Mit der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger hat der Gesetzgeber eine Vertretungsbefugnis normiert, mit der es **nächsten Angehörigen (Eltern, volljährigen Kindern, Ehegatten** im gemeinsamen Haushalt und **Lebensgefährten**, die seit drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben), **nicht jedoch Geschwistern**, möglich ist,

eine volljährige Person, die aufgrund einer **psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung** nicht mehr in der Lage ist, Geschäfte des täglichen Lebens selbst zu besorgen und die dafür keine Sachwalterin oder Sachwalter und auch sonst keinen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter haben, zu **vertreten**.

Mehrere nahe Angehörige können nebeneinander vertretungsbefugt sein, allerdings genügt die Erklärung einer dieser Personen. Es ist keine Gesamtvertretung vorgesehen. Jeder rechtzeitig zugegangene Widerspruch eines anderen Angehörigen gegen eine Erklärung eines nächsten Angehörigen beseitigt die Wirksamkeit dieser Erklärung. Bei widerstreitenden Erklärungen mehrerer Angehöriger ist keine wirksam. In diesem Fall ist die Einleitung eines Sachwalterbestellungsverfahrens anzuregen.

Beschränkte Vertretung

Bei der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger handelt es sich um eine **gesetzliche Vertretung, beschränkt auf die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens** oder zur Deckung des Pflegebedarfs, insbesondere auf die Organisation von Pflege und Betreuung, sowie auf die **Geltendmachung von** Ansprüchen aus dem Titel des Alters, der Krankheit, der Behinderung oder Armut (z.B. **sozialversicherungsrechtliche Ansprüche** aller Art, Ansprüche auf Gebührenbefreiungen und andere Begünstigungen). Über laufende Einkünfte und pflegebezogene Leistungen dürfen vertretungsbefugte Angehörige verfügen, soweit dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, der ordentlichen Führung des Haushalts und der Pflege erforderlich ist. Die Höhe der Barabhebung vom Konto des Vertretenen durch den Vertreter ist gesetzlich durch einen monatlichen Höchstbetrag beschränkt (erhöhter allgemeiner Grundbetrag des Existenzminimums nach § 291a Abs. 2 Z 1 EO: dieser beträgt im Jahr 2008 **871 Euro**).

Subsidiarität der Vertretungsbefugnis naher Angehöriger gegenüber Sachwalterbestellung und Vorsorgevollmacht

Ist für den Vertretenen eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt, deren/dessen Wirkungsbereich die den nächsten Angehörigen eingeräumten Befugnisse abdeckt, bleibt für eine gesetzliche Vertretungsmacht naher Angehöriger kein Raum. Ebenso **schließt die Errichtung einer Vorsorgevollmacht** für die von dieser erfassten Bereiche **die gesetzliche Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger aus**.

Registrierung

Wenn eine Person von einem nächsten Angehörigen oder einer nächsten Angehörigen vertreten werden soll, **muss die Vertretungsbefugnis** des betreffenden nächsten

Angehörigen oder der betreffenden nächsten Angehörigen **von einem Notar** bzw. einer Notarin im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) **registriert werden**. Für die **Registrierung im ÖZVV** ist eine einmalige Registrierungsgebühr zu entrichten.

Der nächste Angehörige oder die nächste Angehörige muss dem Notar bzw. der Notarin eine Bescheinigung über sein oder ihr Nahverhältnis zum Vertretenen oder zur Vertretenen vorlegen. Weiters muss ein ärztliches Zeugnis über die mangelnde Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit der zu vertretenden Person vorgelegt werden.

Der Notar bzw. die Notarin stellt dem nächsten Angehörigen oder der nächsten Angehörigen nach erfolgter Registrierung der Vertretungsbefugnis eine **Registrierungsbestätigung** aus. Mit dieser Bestätigung wird auch eine Übersicht über die mit der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger verbundenen Rechte und Pflichten ausgehändigt. Die Pensionsbehörde darf auf die Vertretungsbefugnis von nächsten Angehörigen vertrauen, wenn ihr bei Vornahme der Vertretungshandlung die Registrierungsbestätigung vorgelegt wird, es sei denn die mangelnde Vertretungsbefugnis ist der Pensionsbehörde bekannt.

Widerspruchsrecht des Vertretenen

Der Angehörigenvertreter bzw. die Angehörigenvertreterin muss den Betroffenen oder die Betroffene von der Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis informieren. Mit der Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis durch einen nächsten Angehörigen ist nicht konstitutiv der Verlust der Geschäftsfähigkeit der/des Vertretenen verknüpft. Die/der Vertretene kann in „lichten Augenblicken“ weiterhin selbst geschäftsfähig sein. Sie/Er kann auch der Vertretungsbefugnis einer/eines nächsten Angehörigen **jederzeit widersprechen** (Eintragung des Widerspruchs in das ÖZVV, wenn er einem Notar bzw. einer Notarin oder einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin in schriftlicher Form vorgelegt wird). Wenn eine Person möchte, dass einzelne oder alle ihrer Angehörigen sie nicht vertreten dürfen, kann ein Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger vorbeugend im Voraus ausgesprochen werden. Dieser Widerspruch kann sich auch nur auf einzelne Bereiche der gesetzlichen Vertretungsbefugnis beziehen.

Verdacht des Missbrauchs

Bei **Missbrauchsverdacht** hat die Behörde (eigentlich: „jedermann“) eine **Mitteilung an das PflEGschaftsgericht** des Wohnortes des Vertretenen zur Überprüfung des

nächsten Angehörigen und allfälligen Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters zu erstatten.

Rechtsstellung des Vertreters gegenüber den Pensionsbehörden

Der/die registrierte vertretungsbefugte nächste Angehörige darf den Anspruchsberechtigten in allen Verfahrenshandlungen vor der Pensionsbehörde vertreten (z.B. beim Parteiengehör und bei der Ergreifung von Rechtsmitteln). Er/Sie ist auch **über das Pensionskonto verfügungsberechtigt**. Die Verfügungsberechtigung beinhaltet das Recht auf Kontoeröffnung und Kontoschließung, das Recht auf Disposition über das Konto (überweisen, einzahlen, etc.) und das Recht auf Erteilung einer Zeichnungsberechtigung im Umfang seiner/ihrer eigenen eingeschränkten Vertretungsbefugnis.

2. Vorsorgevollmacht (§§ 284f ff ABGB):

Voraussetzungen:

Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die dann wirksam werden soll, wenn die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäfts-, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder ihre/seine Äußerungsfähigkeit verliert (**Eintritt des Vorsorgefalls**). Die **Angelegenheiten** zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen darin **bestimmt angeführt** sein. Der/Die Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis (z. B. DienstnehmerIn) oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, zu einem Heim oder einer anderen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber aufhält oder von der sie/er betreut wird.

Bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht sind **bestimmte Formvorschriften** einzuhalten (eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder eigenhändig unterschrieben und Unterschrift von drei Zeugen oder Beurkundung durch eine Notarin oder einen Notar). Die Vorsorgevollmacht kann immer auch als Notariatsakt aufgenommen werden.

Registrierung:

Die Vorsorgevollmacht bzw. deren Wirksamwerden soll – muss aber nicht – **registriert** werden. Die Behörden können auf den Eintritt des Vorsorgefalls vertrauen, wenn die/der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung **eine notarielle Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im ÖZVV** samt **Kopie der Vorsorgevollmacht** – zur Prüfung des Umfangs der Vorsorgevollmacht

- vorlegt. Dieses Vertrauen ist aber dann nicht geschützt, wenn der Pensionsbehörde bekannt ist, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten ist.

Folgen:

Bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht ist in der Regel **keine Sachwalterin (oder Sachwalter) zu bestellen**, es sei denn die/der Bevollmächtigte wird nicht oder nicht im Sinne der Bevollmächtigung tätig oder die behinderte Person (VollmachtgeberIn) gibt zu erkennen, dass sie von der bevollmächtigten Person nicht mehr vertreten werden will.

Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten:

Die bevollmächtigte Person ist nicht gesetzlicher, sondern **gewillkürter Vertreter**. Für die Vorsorgevollmacht gilt auch das allgemeine Vollmachtsrecht (§§ 1002 ff ABGB). So gilt etwa die **Verschwiegenheitspflicht**, es kann eine Unterbevollmächtigung eingeräumt werden (sofern dies laut Vollmacht zulässig ist), ein Ersatzbevollmächtigter kann bestellt werden und die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber kann die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen (§ 1020 ABGB). **Dem Willen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers ist** grundsätzlich **Rechnung zu tragen**. Ist die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber mit dem Bevollmächtigten erkennbar nicht mehr einverstanden und ist der Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben, wird die Vorsorgevollmacht zu einer „normalen“ Vollmacht herabgestuft. Eine „normale“ Vollmacht steht der Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters nicht entgegen. Die Sachwalterin oder der Sachwalter könnte dann die „normale“ Vollmacht widerrufen.

Vertretung vor Pensionsbehörden:

Umfasst die **Vorsorgevollmacht** auch die Vertretungsbefugnis vor Pensionsbehörden, so **berechtigt** sie die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten **grundsätzlich** zu **Vertretungshandlungen** (Stellung von Anträgen, Einholung personenbezogener Auskünfte, Anforderung von Lohnzetteln).

Eröffnung eines Pensionskontos:

Bis zu einer Anpassung des PG 1965 können Leistungen nicht auf ein vom einem/einer Bevollmächtigten eröffnetes Pensionskonto angewiesen werden, da nach dieser Bestimmung Geldleistungen nur „*dem Anspruchberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter*“ zuzustellen sind. Auch kann durch eine Vollmacht **keine Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto** eingeräumt werden. Allerdings besteht bei bestehendem Pensionskonto die Möglichkeit, mit einer Vollmacht eine Zeichnungsberechtigung einzuräumen. Die Zeichnungsberechtigung beinhaltet: das

Recht auf Dispositon über das Konto (überweisen, einzahlen, etc.) und das Recht auf Auskunft über das Konto.

Eine Erweiterung der nach § 35 PG 1965 Berechtigten um die Vorsorgebevollmächtigten wird für die kommende Novellierung des Pensionsgesetzes 1965 ins Auge gefasst. Bis dahin muss für die Eröffnung eines Beamtenpensionskontos eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt werden.

Muster einer Vorsorgevollmacht:

http://www.rakwien.at/sonstiges/oezvv_vorsorgevollmacht_musterformular.pdf

17. Juli 2008
Für den Bundeskanzler:
ALBERER

Elektronisch gefertigt